

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliß, den 2. April 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Öffentlicher Vortrag.

Am Donnerstag, den 8. April ds. Js. Nachmittags 5 Uhr wird Herr Pfarrer Pietryga aus Schreibersdorf Kreis Neustadt im Saale des Dietrich'schen Establishments in Groß Strehliß über

Volksernährung im Kriege

sprechen. Der Eintritt ist für Jedermann frei.

Bei der großen Bedeutung der Volksernährungsfrage während der Kriegszeit ist es dringend erwünscht, daß Männer und Frauen aus Stadt und Land sich in möglichst großer Zahl zu diesem Vortrage einkunden. Insbesondere fordere ich auch die Herren Lehrer und ihre Frauen zum Erscheinen auf, damit sie das Gehörte nachher weiter verbreiten können.

Groß Strehliß, den 25. Januar 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebersetzung (vorwiegend auch veränderte oder unvollständige Uebersetzung) sowie jedes Ansetzen zur Uebersetzung der erlassenen Vorbericht, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bavrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einselnt od. Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 angeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossener Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferruwolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolfrangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchszweck auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolfrangehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchszweck auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrchrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle von Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchszweck auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchszweck auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchszweck auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganoxyden (Ferrumangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganoxyden (Ferrumangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Erzen- und Stahlegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in

Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchszweck auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugtafel) und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zumengelegten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23—27 Wolfram; für Klasse 28—31 Chrom; für Klasse 32—34 Molybdän; für Klasse 35—37 Vanadium; für Klasse 38—41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentgehalt aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugsätzen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes, z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., die Rollen nach Wertklassen anzumelden, und zwar:

- Wertklasse a) bis 150 Mt.,
- " b) über 150 bis 300 Mt.,
- " c) über 300 Mt.

für 100 Kilogramm Stahl.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufficht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufficht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufficht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Verand befinden und nicht bei einem unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Jollaufficht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerhäusern und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte keine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für die Zweigstellen verpflichtete. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich in Gewahrsam des Ausnahmestützungen befinden.

§ 4. Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldebtag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die § 2 Absatz 4 bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sobald die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März, 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5. Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten:

- in Klasse 23, 28, 32, 35 je 10 kg,
- in Klasse 24, 33, 36 je 20 kg,
- in Klasse 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39 je 150 kg,
- in Klasse 25, 29, 40, 41 je 300 kg.

§ 6. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen grünen Meldebörscheine für Metalle zu erfolgen, für die Vorbeurteile in den Postanhalten 1 und 2 Klasse erhältlich sind; die Börscheine sind nach den vorgezeichneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungsberichte anzugeben, sofern nicht die Bestimmung § 1 e zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebörscheine sind an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Motivstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 (Kerndorfer Amt Zentrum, 11509) vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März, 1915 einschließlich einzureichen.

An dieser Stelle sind auch alle Anträge zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Börscheine sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Breslau, den 15. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Vacmeister.

Korpsbefehl.

Im Interesse einer auskömmlichen Ernährung des Volkes liegt es, daß nicht nur mit allen Lebensmitteln von der gesamten Bevölkerung und somit auch von den Truppen unbedingt hausfälliger umgegangen wird, sondern daß auch sämtliche Ackerländereien voll ausgenutzt werden und die weitgehendste Schonung aller Feldfrüchte stattfindet. Nur so kann der Ertrag des heimischen Bodens soweit gesteigert werden, daß unsere Ernährung vom Ausland möglichst unabhängig bleibt.

Wer Flurschäden macht, handelt diesen vaterländischen Bestrebungen zuwider.

Es müssen daher auch bei Truppenübungen alle bestellten und besäten Acker unbedingt gesichert werden, auch darf die Ackerbestellung durch solche Übungen unter keinen Umständen erspart werden. Ich mache es den Truppenvorsetzenden zur besonderen Pflicht, Felddienstitübungen und Märsche so einzurichten, daß Flurschäden jeglicher Art peinlichst vermieden werden.

Breslau, den 16. März 1915.

Der stellv. kommandierende General. von Vacmeister.

Anordnung!

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der Angehörigen feindlicher Staaten folgendes angeordnet:

I.

Alle über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten (auch Frauen) sind verpflichtet, sich beim Eintreffen in einem Orte innerhalb des Kriegsbereichs binnen 12 Stunden und sodann alle 24 Stunden bei der Polizei zu melden. Auf dem Lande hat diese Meldung bei den Guts- und Gemeindevorstehern zu erfolgen.

Die Polizeiverwaltungen sind ermächtigt, kürzere Meldefristen festzusetzen.

II.

Ein auch nur vorübergehender Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet.

Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt dem Ausländer die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die einen auf den Namen lautenden Erlaubnischein zur Reise ausstellt. Die Reise ist dann ohne jede Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen.

III.

Für die russischen landwirtschaftlichen Saisonarbeiter gelten die Vorschriften des Befehls vom 5. Oktober 1914.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, wenn die Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

V.

Für die Festungsbereiche Breslau und Glog gelten besondere Bestimmungen.

Breslau, den 19. März 1915.

Der stellv. Kommandierende General. v. Vacmeister.

Betrifft die Schweinezählung am 15. April 1915.

Durch Beschluß des Bundesrates ist für den 15. April 1915 die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine im Deutschen Reich angeordnet worden.

Die Zählung ist nach dem Stande vom 15. April cr. vorzunehmen.

Der Zählung ist wie bei der letzten allgemeinen Viehzählung die vielhaltende Haushaltung als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

Es kommen hierbei folgende Formulare zur Verwendung:

- 1) die Zählbezirksliste C und
- 2) die Gemeindefliste E.

Die Formulare zu den Zählbezirks- und Gemeindeflisten werden, nach den vorjährigen Kontroll- und Ortslisten berechnet, den Ortsbehörden alsbald zugehen.

Für jede Gemeinde sind je eine Zählbezirksliste C und je drei Gemeindeflisten E und für jeden Zählbezirk je zwei Zählbezirkslisten vorgehen. Jedem Zähler sind zwei Zählbezirkslisten auszuhändigen. Besondere Anweisungen für die Zähler, die Gemeinde- und die Kreisbehörden sind nicht erlassen. Die einzelnen Formulare enthalten die für die Zählung erforderlichen Anleitungen. Die Ortsbehörden haben sich mit diesen Anleitungen genau vertraut zu machen und die Zähler eingehend zu instruieren. Zahlarten pp. werden nicht verwendet. Aufzunehmen sind nur Haushaltungen, die tatsächlich Schweine halten.

Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste C genau einzutragen. Die Zählbezirke sind sofort zu bilden und der vorjährigen allgemeinen Viehzählung anzupassen; es ist dabei im Sinne der bei den Viehzählungen geltenden Bestimmungen zu verfahren.

Nach Bildung der Zählbezirke innerhalb der Gemeinde sind sofort die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Die Zählung ist Sache der einzelnen Gemeinde- und Gutsbehörden, welche verpflichtet sind, durch die Annahme von Zählern etwa entfallende Kosten zu übernehmen. Die Erstattung der letzteren aus Staats- oder Reichsfonds ist ausgeschlossen. Ich setze indessen voraus, daß es ebenso wie bei früheren Zählungen gelingen wird, die für das Zählgeschäft geeigneten Personen zu gewinnen, ohne daß sie einen Entschädigungsanspruch erheben. Hierbei bitte ich insbesondere die Herren Lehrer der einzelnen Ortschaften um ihr Mitwirken.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

Den Tag der Zählung sowie die Ausführungsbestimmungen ersuche ich durch Besprechungen in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen.

Der unter der Bevölkerung noch immer verbreiteten irtümlichen Annahme, daß derartige Zählungen zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgen, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Alle Anordnungen, welche im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind tunlichst bald zu treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung in einzelnen Orten gefährden können, am Zählungstage unterbleiben.

Die in Ziffer 9 der Zählbezirksliste und Ziffer 4 der Gemeindefliste angegebenen Termine zur Einreichung des Zählmaterials sind genau innezuhalten. Wenn dasselbe nicht rechtzeitig eingeht, erfolgt kostenpflichtige Abholung.

Es sind also bis spätestens den 17. April 2 Stück der Gemeindeflisten E, mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten C, welche nach Nummern geordnet und nach Zählbezirken getrennt sein müssen, an mich einzureichen. Der Entwurf der Gemeindefliste E ist zurückzubehalten.

Alle erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere, sowie etwaige Rückfragen des Königlichen Statistischen Landesamtes sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist schleunigst anzumelden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. März 1915 falsche Angaben bei der Zählung unter Strafe gestellt sind.

Die Bestimmung lautet:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.“

Groß Strehlitz, den 1. April 1915.

Mitteilung für die Ortsausschüsse und die Herren Vertrauensmänner.

Der Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, eine größere Stellenlosigkeit von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch erfreulicher Weise in der letzten Zeit wieder erheblich im Rückgang begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bisher versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die ihnen für diese Zeit eine Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft gewähren. Einen solchen Schutz bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet:

„Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgeldbeiträge folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beträge nachzahlt.“

Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.“

Hiernach kann dem Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit Stundung der rückständigen Beiträge durch die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können. Erforderlich ist allerdings, daß der Versicherte in der in § 50 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Frist einen Stundungsantrag bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

Vorstehende Bekanntmachung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 26. März 1915.

Den Ortsbehörden des Kreises werden in den nächsten Tagen die Erhebungsarten für die Ermittlung der im laufenden Jahre vorkommenden Hochwasser- und Überschwemmungsschäden zugehen. Die Erhebungsarten sind **sorgfältig aufzubewahren**, vorkommendenfalls mit entsprechenden Eintragungen oder am Jahreschlusse mit einer Fehlanzeige versehen und **bestimmt bis zum 31. Dezember 1915** hierher einzureichen. Für jede Überschwemmung ist eine besondere Karte auszufüllen. Etwaiger Mehrbedarf ist bei mir zu erbitten. Diejenigen Ortsbehörden, welche bis zum 15. April nicht in Besitz der Karte gelangen, haben zu berichten.

Groß Strehlitz, den 26. März 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung im Kreisblatt (2. Extrabeilage zu Stück 12) vom 29. März d. Js. werden die Ortsbehörden angewiesen, über die an die beiden Mehlverteilungsstellen F. Graeher G. m. b. H. in Groß Strehlitz und Graeher u. Böhm in Jarnowitz verkauften Mehlmengen eine genaue Nachweisung zu führen und diese Nachweisung bis zum 10. April d. Js. an mich einzureichen.

Groß Strehlitz, den 31. März 1915.

Mit dem 10. April d. Js. verlieren die bisherigen Brot- (Mehl-)karten ihre Gültigkeit und kommen neue Brotkarten zur Ausgabe. Diese haben eine **braune** Farbe und gelten für die Zeit vom 11. April bis 8. Mai 1915 nach Maßgabe des auf den Brotkarten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brot- (Mehl-)karten für die Zeit vom 11. April bis 8. Mai innerhalb drei Tagen beim Kreisamtsamt schriftlich anzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Unter nochmaligen Hinweis auf alle von mir erlassenen diesbezüglichen Anordnungen mache ich die Ortsbehörden ausdrücklich darauf aufmerksam, daß als Brotkartenempfänger nur solche Leute in Frage kommen,

1. welche am 1. Februar cr. keine Mehlvorräte hatten oder
2. solche Leute, welche am 1. Februar cr. nur so große Vorräte hatten, daß sie bei einem Verbrauch von 240 gr Mehl pro Kopf und Tag nicht länger als bis zum 11. April d. Js. hätten reichen können.

Groß Strehlitz, den 1. April 1915.

Gewählt, der Gemeindevorsteher Guß in Adamowitz zum Vorsitzenden und der Gemeindevorsteher Malek in Reudorf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes Adamowitz.

Groß Strehlitz, den 22. März 1915.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 13 des „Groß Strehly'er Kreisblatt“

vom 2. April 1915.

Warnung.

„Taschenfilter“ oder „Feldfilter“ werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachtrinken an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheitsserregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen.

Vor dem Ankauf solcher Filter muß jedoch gewarnt werden, denn sie leisten nicht das, was an ihnen gerühmt wird.

Die KleinfILTER vermögen zwar trübes Wasser zu klären, sie sind aber nicht imstande, krankmachende Bakterien oder Stoffe, wie sie häufig in verschmutzten Wasser sich vorfinden, mit Sicherheit abzufangen. Ein Taschenfilter kann die Gefährlichkeit unreinen Trinkwassers höchstens etwas vermindern, sie aber nicht beseitigen. Ja, ein nicht peinlich sauber gehaltenes Taschenfilter ist sogar imstande das Trinkwasser zu verschlechtern, weil in ihm Krankheitserreger weiter wuchern, sich vermehren und das durchfließende Wasser infizieren können.

Taschenfilter wiegen somit ihre Besitzer in eine falsche Sicherheit und verführen sie zu Leichtfertigkeit beim Wassertrinken. Abgekochtes Wasser ist solchem, das durch Taschenfilter gegangen ist, unbedingt vorzuziehen.

Groß Strehly, den 7. März 1915.

In der Zeit vom 6. bis 14. April d. J. finden Kontrollversammlungen statt, an welcher auch alle wegen Krankheit, zur Erholung usw. auf Urlaub befindliche Militärpersonen, die marschfähig sind, teilzunehmen haben.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, über alle obenbezeichneten am Orte anwesenden Personen eine Liste anzulegen und fortzuführen, welche einige Tage vor der Kontrollversammlung dem Bezirkskommando in Gleiwitz zu überenden ist.

Die ordnungsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit der Nachweisung mache ich den genannten Behörden zur Pflicht.

Groß Strehly, den 15. März 1915.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Dralin Str. Lublinitz ist erloschen.

Groß Strehly, den 25. März 1915.

Der Königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Der insame Plan Englands, Deutschland auszuhungern und es dadurch zu einem ungünstigen Frieden zu zwingen, muß auf jeden Fall zum Scheitern gebracht werden. Dazu ist es aber notwendig, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit zu einer einfacheren, sparsameren Lebensführung übergeht, als es bisher gewöhnt war. Um die Hausfrauen, deren Händen die Sorge für die Ernährung von Mann und Kindern anvertraut ist, mit der hierzu erforderlichen Venderung der Küchen- und Haushaltsführung bekannt zu machen, beabsichtigt der Vorstand des Zweigvereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins in der nächsten Woche

zwei unentgeltliche Kriegsvorkurse in Groß Strehly

unter Leitung der Gewerbeschullehrerin Fräulein Schreiber zu veranstalten.

Der erste findet am Freitag, den 9. April und am Sonnabend, den 10. April, der zweite am Montag den 12. April und Dienstag den 13. April statt.

Beginn: an allen Tagen um halb zwei Uhr nachmittags.

Dauer: vier bis fünf Stunden täglich.

Der Vorstand richtet an die Hausfrauen aus allen Ständen unserer Stadt die dringende Aufforderung, an diesen Kursen teilzunehmen.

Anmeldungen nimmt die unterzeichnete Vorsitzende bis Dienstag, den 6. April entgegen.

Die Vorsitzende des Zweigvereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins,
Bianca von Allen.

An Kriegsspenden gingen ein:

Geld: Oberka, Lot 5 M. Aus einer Sammelbüchse im Volksgarten 13 M. 65 Pfg. Post 5 M. Hoffmann 3 M. Bädermeister Swiga, Gr. Stanitz 10 M. Farrer Gaida gab für die Bahnhofsverriegelung in Bohowaska 30 M. Gemeinde Gogolin Ueberichus einer Wohltätigkeitsvorstellung 50 M. Schulfinder der Mittelklasse in Radlubitz 7 M. Lecker Sweta, Radlubitz 5 M. Arbeiterinnen des Dominiums Suchau 11 M. Inspektor Schalla, Suchau 5 M. Schulfinder in Borowian 11 M. Schulfinder der Oberklasse in Stubendorf 17 M. 50 Pfg. Frau Sabarty 5 M.

Sachen: Frä. Swiecha Baumwollene Planel. Schule in Motwologia 10 P. Strümpfe, 10 P. Griaufische dazu, 6 P. Anwärter, 7 P. Handtuche, 5 Kopfschüler, 12 Socken, 7 P. Hosen. Evangelischer Verein 12 P. Hosen, 10 P. Socken, 5 P. Sockenwärmer, 5 kleine Kissen. Frau Kozel, Zyroma 10 P. Socken. Schule Kosmierz III. Kate 8 P. Socken. Frau Jemard Prantel sechs Strümpfe 42 P. Socken. Schule in Jechowia 7 P. Strümpfe, 1 P. Pulswärmer. Ev. Schule in Gogolin 15 P. Strümpfe, 8 P. Pulswärmer. Schule in Borowian 12 P. Strümpfe zu denen die Gemeinde die Wolle gab. Spielverein in Gr. Stein II. Kate 6 Paar Strümpfe.

Die Vorsitzende des Zweigvereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins

Bianca von Allen.

Anzeigen

Vom 1. April d. J. ab, beginnen meine Sprechstunden in **Dietrich's Brauerei Groß Strehlitz** jeden Dienstag schon morgens früh 7 Uhr.

Tierarzt Horn,
Tost
Telephon Nr. 14.

Umsonst! — **Bauartikel.** —
Sorto- und Inventar bestände in Möbelen-,
anmalerei und Ölfarben etc.

A. Michnik, Slawentzitz
Telephon 11.

Heu-Einkauf.

Als Einkaufskommissionär für den Vereedarb bestellt, laufe ich
Wiesenheu und Kleeheu
von magnumreicher Beschaffenheit. Erbittet Angebote.

M. Jitmann, Breslau 7, Hübelsstr. 29.

Auction!

Mittwoch, den 7. April, werde ich bestimmt in Gogolin, Gr. Strehlitzerstr. 82, von Vormittag 8^{1/2} Uhr an neben der kath. Kirche

Bettstellen, Schränke, Tische, Stühle, Sofas, 1 Pianino, Bilder, Spiegel, Schreibtische, 2 Regulatorien, Glas, Porzellan

und viele andere Sachen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern

Felix Metzig,
Versteigerer.

Gegr.
1840

Pädagogium Katscher (Kreis Leobschütz).

Sich. Vorbereit. bis Prima aller höh. Schul. u. z.
Einj.-Freiw. Prüfung. — Prospekt. —

Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.

Geschäftsjahres 1914: 202476 Kolizen mit 328941 Versicherten und 1080130623 Mk. Versicherungssumme. Die im Jahre 1914 an die Mitglieder gezahlte Nettoentschädigung betrug 10935700 Mk. Die Gesellschaft hat während ihres 46jährigen Bestehens für Schäden 242 Millionen Mark vergütet.

Die Norddeutsche, welche schon seit vielen Jahren die weitaus größte aller bestehenden Hagelversicherungs-Gesellschaften ist, bietet sowohl durch die Zahl und Versicherungssumme ihrer Mitglieder, als durch ihre weite und vorzügliche Ausdehnung über ganz Deutschland unbedingte Sicherheit selbst in den hagelreichsten Jahren, zugleich aber bei paratamer Verwaltung Reichthum für nachgemäße Durchschnittsbeiträge.

Beizeren: 4780 522 Mk.

Entschädigung von 6% ab; bei Verzicht auf die Schäden unter 16% Ermäßigung der Vorkonten um 20%. Gewährung eines bis 50% steigenden Rabatts für Schadenfreiheit, desgleichen von 4% für 100 Mk. Versicherungssumme bei 6jähriger Versicherung. Wohlfeile und bequeme Versicherung der kleineren Ackerwirte durch die Gemeindeversicherungen, von denen im Jahre 1914: 8040 Kolizen mit 134505 Teilnehmern und 138566429 Mk. Versicherungssumme abgeschlossen wurden.

Einteilung des gesamten Geschäftsbetriebs in 107 Bezirke, denen das Recht zusteht, in alljährlich stattfindenden Bezirksversammlungen die Schäger der Gesellschaft, sowie je einen Vertreter zur Generalversammlung zu wählen, jedoch die Interessen der Mitglieder sowohl bei der Abhängung, als auch in der Generalversammlung gleichmäßig auf das Beste gewahrt werden.

Die Gesellschaft hat der Verwaltung der Provinz Schlesien eine ständige Kontrolle ihres gesamten Betriebes eingeräumt. Die Provinz wird im Verwaltungsrate durch ein vom Provinziallandtag gewähltes Mitglied, zurzeit dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer von Schlesien Herrn Geh. Regierungsrat von Althing, dauernd vertreten.

Zu jeder näheren Auskunft sind die unterzeichnete General-Agentur, sowie die bekannten Vertreter der Gesellschaft in der Provinz gern bereit.

General-Agentur Oypeln.

Betloff Tessmar, Spezial-Direktor.

Vorschuß-Verein zu Groß Strehlitz, Eingetr. G. m. b. H.

Die Auszahlung, bezw. Freischreibung der für das Geschäftsjahr 1914 auf 5% festgesetzten Dividende erfolgt durch den Vereinskassierer Herrn A. A. W. A. u. e. r.

Der Vorstand.

Meinverkauf für Gr. Strehlitz u. Umgegend
I. Klaschka, Ring 5.

Am besten
fährt man
mit



Dauerhafteste, daher billigste Kleidung!